



KANTON
NIDWALDEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion
Amt für Militär und Zivilschutz

Merkblatt

Eigentumsanspruch der persönlichen Armeewaffe

Voraussetzungen und Vorgehen

Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der Angehörige der Armee anlässlich der Entlassung folgende Bedingungen erfüllt.

1. Erfüllen des Schiessnachweises

Sturmgewehr

- In den letzten drei Jahren mind. 4 Bundesübungen 300 m (Obligatorisches Programm o. Feldschiessen) geschossen haben.

Pistole

- kein Schiessnachweis

2. Besitz eines gültigen Waffenerwerbscheins WES

- **Gesuchsformular WES**
<https://www.nw.ch/kapodienste/4156>
- **Kopie gültiger Pass / ID**

• Gesuchseinreichung



Kantonspolizei Nidwalden
Waffen / Explosivstoffe
Kreuzstrasse 1 / Postfach 1242
6371 Stans

CHF 50.00, rund 1 Monat

3. Übernahme der Waffe

Am **Entlassungstag** muss der **Waffenerwerbsschein** in **3-facher Ausführung** vorgewiesen werden, damit unter Kostenfolge die persönliche Waffe in den Eigentum übernommen werden kann. Waffen die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA entsprechend gekennzeichnet.

Nach der Entlassung kann kein Eigentumsanspruch mehr geltend gemacht werden.



Kreiskommando

Kantonsstrasse 5, 6371 Stans-Oberdorf
Telefon 058 467 56 13
kreiskommando@nw.ch